



Katholische Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

# **Reglement über den Grabpflegefonds**

der katholischen Kirchgemeinde  
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 1 Juli 2017 (überarbeitet 20. April 2022)

Stand 1. August 2022

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 27. Juni 2017  
und in Kraft gesetzt am 1. Juli 2017

1. Revision

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. April 2022  
und in Kraft gesetzt am 1. August 2022

Der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen erlässt, gestützt auf das Friedhofsreglement der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Grabpflegefonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen bezweckt:
  - a. die jeweilige Grabpflege bis zu dessen Abruf sicherzustellen.
  - b. eine Wahlmöglichkeit der Grabbepflanzung für Kirchbürgerinnen und Kirchbürger zu schaffen, um eine angemessene Würdigung der Verstorbenen über die entsprechenden Jahre sicherzustellen.
  - c. die in der Verantwortung der Kirchgemeinde stehenden Priester- und historischen-Gräber zu pflegen.

#### **Art. 2 Fondsmittel**

- <sup>1</sup> Der Grabpflegefonds wird geäuftnet durch:
  - a. Einzahlungen von Hinterbliebenen für die Grabpflege gemäss Antragsformulare „Antrag Grabpflegefonds“.
  - b. Einzahlungen der Kirchgemeinde für die in ihrer Verantwortung stehenden Gräber wie beispielsweise die Priestergräber.
  - c. Zuwendungen, Schenkungen und Legate.
  - d. Einlagen aus der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde.
  - e. Der Grabpflegefonds wird nicht verzinst, allfällige Zinserträge werden der Rechnung der Kirchgemeinde gutgeschrieben.

#### **Art. 3 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist für den Grabpflegefonds und dessen Bestimmungen sowie für die Aufsicht über diesen Fonds verantwortlich.

#### **Art. 4 Verwaltung**

- <sup>1</sup> Der Grabpflegefonds wird als Sonderrechnung in der Jahresrechnung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen geführt.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen führt den Grabpflegefonds. Ihr obliegt dessen ordnungsgemässe Führung und sie erstellt nötige Werkverträge bzw. vergibt Arbeiten im Rahmen der Bestimmungen in diesem Reglement.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung hat dem Kirchgemeinderat jährlich eine Abrechnung sowie eine Übersicht über die aktuelle Situation und die Entwicklungen zu

präsentieren. Sofern nötig, beantragt sie eine allfällige Äufnung des Grabpflegefonds beim Kirchgemeinderat.

- 4 Wünschen die Hinterbliebenen eine anderes als das von der Verwaltung vorgesehene Vorgehen, so werden ihnen die Mehrkosten als Zusatzaufwand verrechnet.

## **Art. 5 Verwendung**

- 1 Die Gelder sind ausschliesslich für die Grabpflege der zu verwaltenden Grabfelder auf den Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.

- 2 Grabpflege der Kirchgemeinde:

- a. Priestergräber innerhalb der Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain: Der Fonds wird nach der Beerdigung einer entsprechenden Person durch die Kirchgemeinde geäufnet und das Grab wird nach Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren automatisch als historisches Grab geführt.
- b. Priestergräber ausserhalb der Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain: Die Redemptoristen-Gräber auf Bernrain sollen nach den Ordensgrundsätzen gepflegt und über die entsprechende Liegenschaft verwaltet werden.
- c. Historische Gräber: Der Kirchgemeinderat kann bestimmte Grabfelder, welche nachweislich einen geschichtlich wichtigen Teil des entsprechenden Friedhofs oder generell für die Kirchgemeinde bilden, als historische Gräber führen. Diese werden nicht über den Grabpflegefonds verwaltet, sondern über das ordentliche Budget der Kirchgemeinde.

## **Art. 6 Verfahren**

- 1 Ein Antrag für die Grabpflege über den Grabpflegefonds erfolgt mit der Bestätigung (Unterschrift) auf dem entsprechenden Antragsformular (Anhang) zuhanden der Verwaltung.

## **Art. 7 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Grabpflegefonds bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.
- 2 Eine Auflösung ist erst dann zulässig, wenn alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.
- 3 Bei einer Auflösung des Grabpflegefonds geht das Vermögen an die katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen über.

Dieses Reglement über den Grabpflegefonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 1. Juli 2017 bewilligt sowie am 20. April 2022 überarbeitet und genehmigt worden. Das Reglement über den Grabpflegefonds wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.